

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT DRESDEN

Ordnung über die Durchführung praktischer Studiensemester in den Diplomstudiengängen der Fakultät Informatik /Mathematik

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Ordnung regelt den Ablauf der praktischen Studiensemester, im Direktstudium der Diplomstudiengänge Informatik, Medieninformatik und Wirtschaftsinformatik. Sie ergänzt die Studien- und Prüfungsordnungen dieser Studiengänge.
2. In dieser Ordnung genannte Personen bezeichnen sowohl weibliche als auch männliche Personen.

§ 2

Ziele und Grundsätze

1. Ziel des praktischen Studiensemesters ist es, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis des in den absolvierten Semestern erworbenen Grundlagenwissens sollen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Arbeit im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld vermittelt und unter Anleitung angewendet werden.
2. Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule inhaltlich bestimmter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (im folgenden Ausbildungsstelle genannt) mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen Vollzeitbeschäftigung zu leisten ist.
3. Während des praktischen Studiensemesters bleibt der Student Hochschulangehöriger.
4. Das praktische Studiensemester wird in der Regel im 5. Fachsemester absolviert. In Ausnahmefällen kann es auch in einem höheren Fachsemester liegen.
5. Die praktische Tätigkeit in den Ausbildungsstellen unterliegt den dort geltenden Arbeitsregelungen. Urlaub wird nicht gewährt. Freistellungen aus persönlichen Gründen sind auf ein Minimum zu beschränken, die Entscheidung trifft die Ausbildungsstelle. Zur Teilnahme an Nachhole- oder Wiederholungsprüfungen ist der Student von der Ausbildungsstelle freizustellen.

§ 3

Beauftragter für die praktischen Studiensemester

Der Fakultätsrat beauftragt einen Professor, der für die allgemeine Vorbereitung und Durchführung des praktischen Studiensemesters verantwortlich ist (Praktikumsverant-

wortlicher). Zu seinen Aufgaben gehört die Koordinierung aller zwischen der Ausbildungsstelle und der Hochschule auftretenden Fragen, insbesondere

1. die Erfassung von Ausbildungsplätzen für das praktische Studiensemester,
2. die Koordinierung von Ausbildungsplätzen und deren Betreuung durch fachlich zuständige Professoren.
3. die Meldung der Bewertungsergebnisse des Praxissemesters an das Prüfungsamt.

§ 4

Betreuung am Ausbildungsplatz

Der Student wird am Arbeitsplatz durch einen Betreuer der Ausbildungsstelle, der eine entsprechende Qualifikation nachweisen muss (Hochschulabschluss auf dem Gebiet der Informatik, Medien- oder Wirtschaftsinformatik oder auf einem anderen, den genannten Gebieten ähnlichen Gebiet. Die Eignungsentscheidung trifft der Praktikumsbeauftragte.) und von einem fachlich zuständigen Professor der Fakultät Informatik/Mathematik betreut.

§ 5

Ausbildungsvertrag

1. Vor Beginn des praktischen Studiensemesters schließen die Ausbildungsstelle und der Student einen Ausbildungsvertrag – „Praktikumsvertrag“ - ab.
2. Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung des Studenten,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der von der Ausbildungsstelle beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Regelungen, insbesondere Arbeitsordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Vorschriften über die Schweigepflicht, einzuhalten,
 - e) einen Bericht - im folgenden Praktikumsbericht genannt - zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
 - a) den Studenten im jeweils festzusetzenden Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und dieser Ordnung auszubilden,
 - b) ihm die Teilnahme an Nach- und Wiederholungsprüfungen zu ermöglichen,
 - c) ein Zeugnis über Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung auszustellen,
 - d) dem fachlich zuständigen Professor die Betreuung des Studenten am Ausbildungsplatz zu ermöglichen,
 3. Fragen der Versicherung des Studenten,
 4. Möglichkeiten und Konsequenzen der vorzeitigen Vertragsauflösung,
 5. Fragen der Vergütung.
3. Außerdem werden im Ausbildungsvertrag namentlich aufgeführt:
 1. der Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsstelle,
 2. der Praktikumsbeauftragte der Fakultät,
 3. der fachlich zuständige Professor.

4. Für den Abschluss des Ausbildungsvertrages wird der als Anlage 1 beigefügte Mustervertrag empfohlen.
5. Ein Exemplar des Ausbildungsvertrages ist beim Praktikumsbeauftragten zu hinterlegen.

§ 6

Ausbildungsplätze

Der Student wird dem Praktikumsbeauftragten im Laufe des 4. Fachsemesters einen Ausbildungsplatz vorschlagen. Der fachlich zuständige Professor prüft dann innerhalb eines Monats, ob der Platz den Anforderungen entspricht. Sollte das nicht der Fall sein, bemüht sich der Student in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsbeauftragten um einen anderen Ausbildungsplatz.

§ 7

Anerkennung des praktischen Studiensemesters

Das praktische Studiensemester wird als "mit Erfolg durchgeführt" anerkannt oder als "ohne Erfolg durchgeführt" nicht anerkannt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Praktikumsbeauftragten in Zusammenarbeit mit dem fachlich zuständigen Professor.

Gegen Entscheidungen des Praktikumsbeauftragten besteht für den Studenten innerhalb eines Monats nach Mitteilung das Recht des Widerspruchs beim Prüfungsausschuss des Studienganges.

Die Entscheidung gemäß Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage des vom Studenten angefertigten Praktikumsberichts und des von der Ausbildungsstelle ausgestellten Zeugnisses. Der Praktikumsbericht und das Praktikumszeugnis sind in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des praktischen Studiensemesters beim fachlich zuständigen Professor an der Hochschule abzugeben.

Der Praktikumsbericht soll insbesondere die übertragenen Aufgaben und Arbeitsergebnisse beschreiben. Weitere Vorgaben über Form und Inhalt des Praktikumsberichts sind dem Studenten zu Beginn der praktischen Ausbildung im Einvernehmen zwischen Ausbildungsstelle und fachlich zuständigem Professor mitzuteilen.

§ 8
Inkrafttreten

Die Praktikumsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät Informatik/Mathematik am 29.10.2019 beschlossen. Diese Ordnung tritt ab 01.11.2019 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 09.06.2009.

Dresden, den 30. Okt. 2019

Prof. Dr.-Ing. Torsten Munkelt
Dekan

Praktikumsvertrag

(Muster)

Zwischen
Firma - Behörde - Einrichtung

.....
Bezeichnung - Anschrift - Fernsprecher

vertreten durch

nachfolgend Ausbildungsstelle genannt, und

Frau/Herrn
Praktikant/in geb. am

.....
wohnhaft in

Student/in an der / Studienbewerber/in für die

Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTWD)

im Studiengang

der Fakultät

nachfolgend Student genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Art und Stellung des Praktikums

- (1) Das Praktikum, das nach Immatrikulation des Studenten an der HTWD stattfindet, begründet kein Arbeitsrechtsverhältnis des Studenten mit der Ausbildungsstelle.

§ 2

Dauer des Praktikums

Das Praktikum ist vom bis zum durchzuführen.

§ 3

Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen,

Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass dem Studenten die zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, und dass das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann, sowie dem Studenten zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehlzeiten nachzuarbeiten;
2. dem Studenten die kostenlose Nutzung der zur Ausbildung erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe u. dgl. zu ermöglichen;
3. dem Studenten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
4. einen Betreuer zu benennen, der gemeinsam mit dem Studenten einen Ablaufplan aufstellt und ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut. Er muss wenigstens den Abschluss haben, den der Student durch sein Studium anstrebt, oder eine diesem entsprechende Qualifikation;
5. dem Studenten die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichtes während der Praktikumszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen;
6. dem Studenten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht;
7. die Verbindung des Studenten mit der Hochschule zu fördern und bei entsprechenden Problemen mit dem Praktikumsbeauftragten bzw. ggf. dem Betreuer der Fakultät zusammenzuarbeiten;
8. den Studenten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
9. ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft der Fakultät auf Verlangen die Betreuung des Studenten am Praxisplatz zu ermöglichen;
10. die Hochschule von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten des Studenten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
11. den Studenten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unterstützen.

§ 4
Pflichten des Studenten

Der Student verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten zum Erreichen des Ausbildungszieles sorgsam wahrzunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Ausbildungsstelle und ihrer weisungsberechtigten Personen nachzukommen;
4. die für die Ausbildungsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterlagen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Ausbildungsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheimzuhalten;
6. den Praktikumsbericht fristgerecht zu erstellen und spätestens am Ende des Praktikums dem Betreuer der Ausbildungsstelle zur Kenntnis und Bewertung vorzulegen;
7. bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen der Ausbildungsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 5
Betreuer

1. Die Ausbildungsstelle benennt

Herrn/Frau
Abteilung
e-mail

als Betreuer für die Ausbildung des Studenten.

2. Die HTWD, Fakultät Informatik benennt für das praktische
Studiensemester

1. Herrn/Frau
e-mail

als Praktikumsbeauftragten des Studienganges.

2. Herrn/Frau
e-mail

§ 6
Urlaub, Freistellungen

1. Während der Vertragsdauer steht dem Studenten kein Erholungsurlaub zu.
2. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

§ 7

Versicherungsschutz

1. Der Student ist während des Praktikums in der Ausbildungsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Ausbildungsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
2. Während der Teilnahme an Prüfungen und praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die im organisierten Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII bei der Unfallkasse Sachsen als Ausführungsbehörde der Unfallversicherung für den Freistaat Sachsen.
3. Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
4. Das Haftpflichtrisiko des Studenten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat der Student auf Verlangen der Ausbildungsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertrages angepaßte private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
5. Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

§ 8

Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche

1. Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten fallen.
2. Die Ausbildungsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von Euro zu gewähren. Sie ist fällig am und wird in bar / auf das Konto des Studenten
IBAN :
beim Kreditinstitut gezahlt.
gezahlt.
3. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung u. dgl. gehen zu Lasten des Studenten.

§ 9

Auflösung des Vertrages

1. Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:
 - aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von einer Woche,
 - aus persönlichen Gründen vom Studenten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,
 - bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
2. Die Ausbildungsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen des Studenten gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.

3. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Falle einer Vertragsauflösung durch die Ausbildungsstelle ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

(z. B. Thema des Praktikumsberichtes,
Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse,
fakultäts- oder ausbildungsstellenspezifische Besonderheiten,
Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.)

§ 11

Vertragsausfertigung, Änderungen

1. Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet.
Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar, das dritte hat der Student unverzüglich dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges zuzuleiten.
2. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Unterschriften:

Ausbildungsstelle:

Student:

.....

.....

.....

.....

Ort, Datum

Ort, Datum

Erklärung der HTWD:

Die HTWD verpflichtet sich, in allen die Ausbildungsdurchführung betreffenden Fragen mit der Ausbildungsstelle zusammenzuarbeiten.

Die HTWD wird die Ausbildungsstelle über alle Fragen, die die Durchführung der Ausbildung betreffen, informieren und Änderungen der Ausbildungsrichtlinien während der Dauer des Praktikums nur nach Abstimmung mit der Ausbildungsstelle vornehmen.

.....

Ort, Datum

.....

Der Praktikumsbeauftragte
des Studienganges